

Es ist zwar nicht abzuweisen, dass ein aussergerichtliches Geständnis ein genugsames Anzeigen für die Folter sei. Es ist aber vonnöten, dass solche Geständnisse aufs wenigste durch zwei Zeugen erwiesen werden (peinl. Halsgerichtsordnung Art. 32), welches Erfordernis in gegenwärtigem Falle nicht erfüllt worden, weil es nur ein einzelner Zeuge ist und ihn die Sache zum Teil selbst betrifft. Nebenbei wäre dem Zeugen auch wenig zu glauben gewesen, weil der Angeklagte ihm gleichsam sein Gewissen vertraut und der Zeuge über den Pakt mit dem Teufel Kunde von des Angeklagten Beichtvater bekommen, welcher unseres Erachtens die Sache vielmehr hätte ganz verschwiegen halten sollen.

Wie nun hernach den 21. März 1679 besagter Johannes Ruesch wegen Giftmischerei eingekerkert und examiniert wurde und das ihm zugemutete Laster der Hexerei widersprochen hat, so hat er doch bei der nächsten Verhandlung peinlich ausgesagt, dass er in dieses Laster durch Unzucht geraten sei. Es meldet auch das Protokoll, dass er diese Laster anfangs gütlich bekannt habe, die Hexerei aber darauf widersprochen, ob wohl er schon deswegen auch alle Grade der Tortur ausgestanden habe. Wie man den Angeklagten mit vier Personen konfrontiert habe, habe er Aufschub bis auf folgenden Tag begehrt.

Wir hätten aber gemeint, dass die Obrigkeit dem Rechte gemäss dem Beklagten vor der Tortur das Ergebnis der Voruntersuchung mitzuteilen habe, damit er sich verantworten und von dem Verdachte reinigen könne. Nicht weniger wäre auch ordentlich zu protokollieren gewesen, an was für einem Tag die Folter, in welcher Art und vor wem sie vorgenommen worden sei, denn verschiedene Folterungen dürfen an einem Tage nicht vorgenommen werden.

Zudem haben wir nicht befinden können, dass der Angeklagte mit allen Graden der Folterung habe können angegriffen werden, denn obschon er in einer anderen peinlichen Befragung Zauberei im allgemeinen bekannt und solche Bekenntnis dann widerrufen hat, so hat er doch auch im Hinblick auf den Wechsel seiner Angaben höchstens zweimal können gefoltert werden, und er hätte sich dadurch genügend vom Verdachte gereinigt. Folglich hätte ohne neue und wichtige Gründe von Rechtswegen die Folter nicht wiederholt werden dürfen. Daraus folgt, dass ein Geständnis, das bei Wiederholung der Folter erfolgt, nicht gültig ist, wenn diese Wiederholung nicht statthaft war.